



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 19.07.2017

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Per E-Mail

jens.hey@bra.nrw.de

An die
Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Groebenstraße 25
44135 Dortmund

Quarzwerte Witterschlick GmbH, Wasserrechtliche Erlaubnis vom 03.05.2000 zum Entnehmen von Grundwasser für Aufbereitungszwecke und Wiedereinleiten des Abwassers mit 1. Änderungsantrag vom 09.11.2016 (AZ 61.qu 11-7-1-4)

2. Änderungsantrag vom 31.05.2017

(Nachtrag zur Kieswassereinleitung über provisorische Absetzbecken, Phase 1)

Sehr geehrter Herr Hey,

über das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW wurde der Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V. am oben genannten Verfahren beteiligt. Wir bitten, den verspäteten Eingang unserer Stellungnahme zu entschuldigen.

Mit freundlichem Gruß

Michael Pacyna

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997)
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim - Brenig, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Bonn Rhein-Sieg, BIC : GENODED1BRS
IBAN : DE78 380 601 86 0211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 – 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 – 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 - 16 97
Luise Breuer (Kasse) ☎ 02222 - 37 47

Die geplante Errichtung provisorischer Absetzbecken hat zum Ziel, den Eintrag von Schwebstoffen in den Gewinnungssee zu vermindern und somit die einschlägigen Grenzwerte einzuhalten. Der Landschafts-Schutzverein Vorgebirge begrüßt diese, auf eine Forderung der Bezirksregierung Köln zurückgehende Maßnahme, ausdrücklich und möchten darüber hinaus Anregungen zu folgenden Themen geben:

1. Flächenbedarf aus dem Rahmenbetriebsplan „Werksockel“

Die geplanten *dauerhaften Absetzbecken II und III* liegen - nach überschlägiger Beurteilung des uns aus den Beteiligungsverfahren vorliegenden Kartenmaterials - im *Abbaubereich des Rahmenbetriebsplans „Werksockel“*. Es handelt sich mutmaßlich um die *Flurstücke 64 und 65 der Flur 23*, die lt. *Anlage 3 (Katasterplan)* der vorgenannten Planung komplett vom Eingriff betroffen sein werden, sowie um das teilweise vom Eingriff betroffene *Flurstück 27*, das im genannten Katasterplan allerdings nicht explizit genannt wird. Wenngleich die Inanspruchnahme der genannten Flächen erst eines fernen Tages, laut derzeitigem Planungsstand ab dem Jahr 2054, geschehen wird, sollte diese Problematik schon im Rahmen des aktuellen *Sonderbetriebsplans für die Sand-/Kieswäsche* aufgegriffen werden. Aus unserer Sicht ist die uneingeschränkte Funktionalität der neuen Aufbereitungsanlage, zu der unbedingt die einwandfreie Klärung des Waschwassers zählt, über die gesamte Laufzeit des *Rahmenbetriebsplans Witterschlick* zu gewährleisten und vorab plausibel darzulegen. Letzteres wäre z.B. im Rahmen des auf *Seite 8* des *Nachtrags zur Kieswaschwassereinleitung über provisorische Absetzbecken (Phase 1)* vom Gutachter angekündigten „separaten Nachtrags zur wasserrechtlichen Erlaubnis“ für die Phase 2 möglich.

2. Unklarheiten bezüglich der einzuhaltenden Grenzwerte für das Waschwasser

Redaktionell möchten wir anmerken, dass im aktuell vorgelegten Gutachten *Nachtrag zur Kieswaschwassereinleitung über provisorische Absetzbecken (Phase 1)* auf der *Seite 9, im 4. Absatz* der gesetzliche Grenzwert sowie der gemessene, überhöhte Wert für das Waschwasser vom 24.02.2017 nicht korrekt angegeben werden, was die Beurteilung der aktuellen Einleitsituation erschwert. Wir bitten im weiteren Genehmigungsverfahren um eine entsprechend korrigierte nachvollziehbare Darstellung dieses Sachverhalts. Das gilt auch für den nicht weiter erläuterten Bezug auf *unterschiedliche gesetzliche Grenzwerte*: Für die *Phase 1* von 0,2 ml/l für *absetzbare* Stoffe im eben erwähnten Gutachten und für die *Phase 2* von 100 mg/l für *abfiltrierbare* Stoffe im Änderungsantrag der Quarzwerke Witterschlick vom 31.05.2017.

3. Betriebszeiten und Lärmbelastung

Nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen zum *Sonderbetriebsplan für die Sand-/Kieswäsche der Quarzwerke Witterschlick* gehen wir weiterhin davon aus, dass auch während des Probetriebes (Phase 1) die üblichen Betriebszeiten zwischen 6:00 und 22:00 Uhr gelten und die gesetzlichen Lärmschutzwerte eingehalten werden.